

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/522-1.13/90

II-12002 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Antisemitische Vorfälle im Bundesheer;

5475/AB

Anfrage der Abgeordneten Dr. Schranz  
und Genossen an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 5502/J

1990 -07- 13

zu 5502/J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schranz und Genossen am 16. Mai 1990 an mich gerichteten Anfrage Nr. 5502/J beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur einleitenden Kritik der Anfragesteller in bezug auf meine Anfragebeantwortung 4962/AB zu 5017/J vom 20. April 1990 ist zu bemerken, daß ich das verfassungsgesetzliche Anfragerecht der Abgeordneten in keiner Weise angezweifelt habe. Andererseits muß es aber dem befragten Bundesminister wohl unbenommen bleiben, sich gegen ungerechtfertigte Angriffe zur Wehr zu setzen.

Hinsichtlich der weiteren Erwägungen der Anfragesteller ist zu bemerken, daß nach meinen Informationen die Vorerhebungen gegen OStv Zirnitzer und zwei weitere Heeresangehörige wegen § 283 StGB u.a. vom Landesgericht für Strafsachen Wien mittlerweile abgeschlossen wurden; das Ergebnis wurde der Staatsanwaltschaft Wien zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Im einzelnen beantworte ich die gegenständliche Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Zunächst ist der Ordnung halber festzustellen, daß die inkriminierte Äußerung nicht durch einen Offizier, sondern durch einen Unteroffizier erfolgte. Außerdem war - entgegen der Annahme der Anfragesteller - zum Zeitpunkt, als die abfälligen Äußerungen fielen, kein Offizier im Spei-

- 2 -

sesaal der Unteroffiziersmesse anwesend. Vermutlich ist der Irrtum über die angebliche Anwesenheit von Offizieren darauf zurückzuführen, daß im Artikel der Zeitschrift "Profil" vom 19. Februar 1990 vom "Offizier vom Tag" (OvT) die Rede war. Hierbei handelt es um die Bezeichnung für den diensthabenden Unteroffizier oder Offizier in einer Kaserne. Dieser Dienst wird aber in der Regel - so wie dies auch im vorliegenden Fall gehandhabt wurde - von einem Unteroffizier versehen.

Was nunmehr die konkreten Fragen betrifft, so hätte meines Erachtens selbstverständlich jeder der anwesenden Zeugen des gegenständlichen Vorfallen die moralische Verpflichtung gehabt, entsprechend einzuschreiten. Immerhin hat aber einer jener beiden Unteroffiziere aus Salzburg, die den Vorfall seinerzeit zum Gegenstand einer schriftlichen Sachverhaltsdarstellung gemacht haben, dem Betroffenen sofort Hilfe angeboten. Bekanntlich wurden diese beiden Heeresangehörigen seitens der Israelitischen Kultusgemeinde Wien in der Zwischenzeit für ihr couragierte Auftreten mit der "Friedrich Torberg Medaille" ausgezeichnet.

Zu 3:

Hiezu ist zu bemerken, daß das Militärrkommando Wien angewiesen wurde, diesbezügliche Erhebungen zu veranlassen. Das Erhebungsergebnis wurde der zuständigen Untersuchungsrichterin des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zwecks Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Ob in weiterer Folge disziplinäre Veranlassungen notwendig werden, hängt vom Ausgang der strafrechtlichen Beurteilung ab.

Zu 4:

Grundsätzlich müßten die einschlägigen ausbildungsmäßigen Vorkehrungen ausreichen, um Vorfälle der gegenständlichen Art hintanzuhalten. Andererseits zeigt die Erfahrung, daß menschliche Unzulänglichkeit nie mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Wäre Zivilcourage nicht die Ausnahme, sondern die Regel im menschlichen Zusammenleben, so hätte für die Auszeichnung der beiden erwähnten Unteroffiziere wohl keine besondere Veranlassung bestanden.

12. Juli 1990